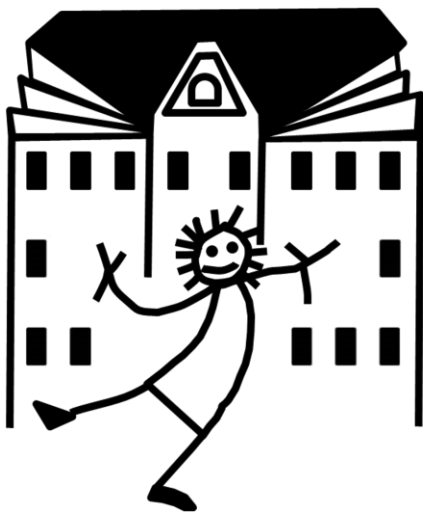




ABSENZEN & BEURLAUBUNGEN für Lernende



PRIMARSCHULE
ATTINGHAUSEN

vom Schulrat Attinghausen beschlossen am 17.06.2025

1 Rechtliche Grundlagen

[Bildungsgesetz \(1. Januar 2023\)](#)

[Schulverordnung \(22. April 1999; Stand am 1. August 2016\)](#)

[Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler \(28. Juni 2000; Stand am 1. August 2015\)](#)

2 Regeln und Weisungen für Selbstdispensation und Dispens/Beurlaubung für Lernende

a. Absenzen und Beurlaubungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler

Als Absenz gilt die nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule. Als Dispens/ Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage. Die Regeln und Weisungen betreffen alle Kinder im Teilzeit-/Vollzeitkindergarten und auf der Primarstufe.

b. Alpzeit

Dispens/Beurlaubung für die Alpzeit wird nur bei familieneigenem Alpbetrieb bewilligt; und zwar frühestens ab dem Tag der Alpauffahrt und längstens für drei Wochen bzw. bis zum Schuljahresende. Der Alpbetrieb muss selbst bewirtschaftet sein und beide Elternteile müssen sich dort aufhalten. Die Alpauf- und Abfahrt sowie Absenzen infolge Mithilfe beim Heuen usw. fallen in die Selbstdispensation.

c. Begabtenförderung

Bei ausserordentlichen Begabungen kann die Dispens/Beurlaubung für den Besuch spezieller Weiterbildungslager und -kurse, inner- und ausserschulische Zusatzangebote sowie für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettbewerben bewilligt werden.

d. Dispens/Beurlaubung

Die Dispens/Beurlaubung wird bewilligt:

- bei voraussehbaren, dringenden, familiären Angelegenheiten (z.B. Hochzeit, rechtliche Verpflichtung, Familienfeier, Beerdigung, Jubiläum, Umzug, etc.);
- bei Erkrankungen eines Elternteils, wenn die Mithilfe zu Hause unentbehrlich ist;
- bei ansteckenden Krankheiten von Personen, die im gleichen Haushalt wohnen.

Die Dispens/Beurlaubung kann bewilligt werden

- für familiäre Angelegenheiten und besondere Anlässe (z.B. Familienzeit, Reisen, Urlaub)

In Anerkennung der Bedeutung von gemeinsamer Familienzeit können einmal pro Schulzeit an der Primarschule Attinghausen höchstens 2 Wochen Dispens/ Beurlaubung für Familienzeit, Reisen, Urlaub, etc. gewährt werden (eine Aufteilung ist nicht möglich). Beim Bezug von Dispens/ Beurlaubung werden zuerst die Selbstdispensationstage aufgebraucht. Eine Dispens/Beurlaubung ist nicht mit Selbstdispensation kumulierbar. Eine Kumulierung von Dispens/ Beurlaubung mit bestehenden Ferien führt zu einem Langzeiturlaub und muss beim Schulrat beantragt werden.

e. Langzeiturlaub

In Anerkennung der Bedeutung von gemeinsamer Familienzeit kann einmal während der obligatorischen Schulzeit ein Langzeiturlaub von höchstens 3 Monaten gewährt werden. Eine Aufteilung ist nicht möglich.

f. Religiöse Feiertage

Dispens/ Beurlaubung für die höchsten Feiertage der verschiedenen Religionen sind möglich, wenn die Eltern beziehungsweise die Schülerin oder der Schüler als Angehörige einer Glaubensgemeinschaft besondere Feiertage achten.

g. Verfahren

Gesuche sind in schriftlicher Form inklusive Begründung via E-Mail oder Klapp rechtzeitig bei den zuständigen Personen einzureichen.

Im Gesuch zu erwähnen:

- Name und Vorname der betroffenen Kinder
- betroffene Lehrpersonen
- Datum
- Grund

Es besteht keine Garantie auf eine Bewilligung eines Dispens-/ Beurlaubungsgesuchs.

h. Verletzung der Schulpflichten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, wird vom Schulrat mit einer Busse von CHF 100 bis CHF 5'000 bestraft.

i. Versäumte Lerninhalte

Für die ausfallende Schulzeit übernehmen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Es können keine Kompensationsleistungen seitens der Schule geltend gemacht werden. Bei jeglicher Form von Absenz sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich, sich über versäumte Lerninhalte zu informieren und die Aufarbeitung durch das Schulkind sicherzustellen.

3 Übersicht

Entscheidungskompetenzen

Entscheidungskompetenzen		E	Eltern	Lp	Lehrperson(en)	Sl	Schulleitung	Sr	Schulrat
Selbstdispensation «Jokertage» maximal 4 Halbtage/ Schuljahr		• Eingabe via Klapp • mind. 3 Tage im Voraus • ohne Begründung • in der ersten und letzten Schulwoche nicht möglich • bei besonderen Aktivitäten (Exkursionen, Schulsport- und Projekttagen) in der Regel nicht möglich				E	Lp	Sl	Sr
Dispens/ Beurlaubung 1 – 6 Halbtage		• schriftliche Anfrage mit Begründung • nach Möglichkeit 7 Tage im Voraus				E	Lp	Sl	Sr
Dispens/ Beurlaubung maximal 2 Wochen		• schriftliches Gesuch mit Begründung • einmalig während der Schulzeit an der PSA • 3 Wochen im Voraus				E	Lp	Sl	Sr
Langzeiturlaub mehr als 2 Wochen		• schriftliches Gesuch mit Begründung • 3 Monate im Voraus • einmalig während der obligatorischen Schulzeit • Der Schulrat bewilligt Langzeiturlaub mit Bedingungen und Auflagen, wenn: a) die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler gefördert wird, b) der Urlaub zusammen mit den Erziehungsberechtigten verbracht wird, c) das Urlaubsprogramm in den Grundzügen vorliegt, d) die mit der Klassenlehrperson abgesprochenen Unterrichtsinhalte während des Urlaubs selbstständig erarbeitet werden, e) keine in der Person der Schülerinnen und Schüler liegende besondere Gründe dem Urlaub entgegenstehen				E	Lp	Sl	Sr
Alpzeit, Begabtenförderung, Religiöse Feiertage		• Hinweise auf Seite 1.				E	Lp	Sl	Sr